



## Porettec Silikatfüllfarbe

Art. Nr. **7320, 7322**Ausgabedatum: 02.01.2017  
Ersetzt Ausgabe vom:

### ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Substanzname  
Synonyme  
Chemischer Name und Formel  
Handelsname Porettec Silikatfüllfarbe  
CAS Nr.  
EINECS Nr.  
Molekulare Masse  
REACH Registrierungs-Nummer

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Schlämmender Voranstrich, weiß  
Verwendungen von denen abgeraten wird /

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt

Bezeichnung des Unternehmens Profibaustoffe Austria GmbH  
Straße/Postfach Mistelbacher Straße 70-80  
Nat.-Kennz./PLZ/Ort A-2115 Ernstbrunn  
Telefon +43(0)2525/2320-0  
Telefax +43(0)2525/2320-45  
Auskunftgebender Bereich, Telefon +43(0)2525/2320-0  
Sachkundige Person Ing. Manfred Eisler  
E-Mail manfred.eisler@profibaustoffe.com

#### 1.4. Notrufnummern

Notfallinformationsdienst Vergiftungsinformationszentrale  
Telefon +43(1)4064343  
Erreichbarkeit täglich 00:00-24:00  
Europäische Notrufnummer 112



## ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Gemischs (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht als Gefahrstoff eingestuft.

#### Gefahrenhinweise

/

### 2.2. Kennzeichnungselemente (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahren-Piktogramme: entfällt

Signalwort: entfällt

#### Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
------	---

### 2.3. Sonstige Gefahren

Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2. Gemische

#### Allgemeine Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

/

## ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1. Beschreibung Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Nach Einatmen	Frischlufztzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt	/
Nach Augenkontakt	Augen 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
Selbstschutz des Ersthelfers	/

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

/

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

/

**ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG****5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel Feuerlöschrmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel /

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Besondere Gefährdungen Im Falle eines Brandes können neben den Hauptverbrennungsprodukten Kohlendioxid und Kohlenmonoxid noch weitere gesundheitsschädliche Brandgase und Dämpfe entstehen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte /

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

**5.4. Zusätzliche Hinweise**

/

**ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Schutzkleidung tragen.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung***7.1.1. Allgemeine Empfehlungen*

Die beim Umgang mit Chemikalien und chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten.  
Persönliche Schutzausrüstung tragen.

*7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen*

/

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten***7.2.1. Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen*

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Frost schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

*7.2.2. Verpackungsmaterialien*

/



## 7.2.3. Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Getrennt von Lebensmitteln und Futtermitteln lagern.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

## 7.3.1. Empfehlungen

/

## 7.3.2. Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

/

## ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

## 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

## 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtung

/

## 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Baustoffen und Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augenschutz/Gesichtsschutz

Bei Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Handschutz

Schutzhandschuhe oder Hautschutzcreme.  
Beständigkeit von Handschuhmaterialien ist nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.  
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhändler zu erfahren und einzuhalten.  
Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus Gummi und Kunststoff geeignet. Handschuhe aus Leder sind nicht geeignet.

Haut- & Körperschutz

Hautschutzcreme. Arbeitsschutzkleidung.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

/

## ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	Form: flüssig Farbe: verschieden, je nach Färbung
b) Geruch	charakteristisch
c) Geruchsschwelle	/
d) pH-Wert	11 bei 20° C
e) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt	/
f) Siedepunkt/ -bereich	100° C
g) Flammpunkt, Explosionsgefahr	/
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	/
i) Entzündbarkeit	/



j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	/
k) Dampfdruck	23 hPa bei 20° C
l) Dampfdichte	1,55 g/cm <sup>3</sup> bei 20° C
m) relative Dichte	/
n) Wasserlöslichkeit	nicht bzw. wenig mischbar
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	/
p) Selbstentzündungstemperatur	/
q) Zersetzungstemperatur	/
r) Viskosität	bei Wasser: < 40 %
s) explosive Eigenschaften	/
t) oxidierende Eigenschaften	/

## 9.2. Sonstige Angaben

/

## ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

/

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

/

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

/

### 10.5. Unverträgliche Materialien

/

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung, sachgerechter Handhabung und bestimmungsgemäßer Verwendung: keine.

## ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität	/
b) Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	/
c) Schwere Augenschädigung/ -reizung	/
d) Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	/
e) Keimzell-Mutagenität	/
f) Karzinogenität	/
g) Reproduktionstoxizität	/
h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	/
i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	/
j) Aspirationsgefahr	/

**Zusätzliche Hinweise:**

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinien für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsmäßiger Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

**ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN****12.1. Toxizität**

/

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

/

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

/

**12.4. Mobilität im Boden**

Allgemeiner Hinweis: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.  
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

/

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

/

**ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG****13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

Sonderabfallverbrennung oder Problemstoffsammelstellen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation, ins Erdreich oder in Gewässer gelangen lassen.

Entsorgungshinweise:

Chemisch-physikalische Behandlung: geeignet.

Biologische, thermische Behandlung und Deponierung: nicht geeignet.

**13.2. ÖNORM S2100**

Abfallschlüsselnummer 52404: Laugen und Laugengemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen (z.B. Beizen, Ionenaustauschereluat, Entfettungsbäder).

**13.3. Europäischer Abfallkatalog**

08 00 00 Abfälle aus HZVA von Besichtigungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben.

08 01 00 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken.

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.

**13.4. Verpackung**Verunreinigte Verpackungen:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Gebinde restlos entleeren und Sammelstellen übergeben.

**ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT**

14.1. UN – Nummer	/
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	/
14.3. Transportgefahrenklassen	/
14.4. Verpackungsgruppe	/
14.5. Umweltgefahren	/
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme für den Verwender	/
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	/

**ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch****Nationale Vorschriften:****Klassifizierung nach VbF**

/

**Technische Anleitung Luft**

VOC-Wert EU-RL 1999/13: 1,0 g/l.

VOC-Wert EU-RL 1999/13 Angabe in %: 0,03.

VOCV-Wert (Schweiz) Angabe in %: 0,02.

**Wassergefährdungsklasse**

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsordnungen:**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz beachten.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

**ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN****16.1. Änderungen gegenüber der letzten Version**

02.01.2017	Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010
------------	---

**16.2. Literaturangaben und Datenquellen**

/

**16.3. Vorschriften**

/

**16.4. Internet**

/

**16.5. Bezeichnung der besonderen Gefahren (H-Sätze)**

/

**16.6. Sicherheitsratschläge (P-Sätze)**

Sicherheitsratschläge sind unter Punkt 2.2. angeführt.



### 16.7. Abkürzungen und Akronyme

ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
CAS	Chemical Abstracts Service
DNEL	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect Level)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effektive Konzentration)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
H / H-Satz	Hazard Statements (Gefährdungen)
H2O	Wasser
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
LC50	Median lethal dose (mittlere letale (tödliche) Dosis)
P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulierbar, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeit, Österreich
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)

### HINWEIS / ABSCHLUSSKLAUSEL

Sämtliche in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Datenblatt angegebenen Datums. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen und haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherung. Jegliche anderweitige Nutzung des Produktes, sowie die Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers, bzw. Empfängers des Datenblattes. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Der Empfänger der Produkte, bzw. der Verwender ist dafür verantwortlich, die Informationen in geeigneter Form dem Arbeitnehmer weiterzugeben. Ein Gewährleistungsanspruch im Schadensfall ist daraus nicht abzuleiten. Mit der Neuausgabe von Sicherheitsdatenblättern verlieren ältere ihre Gültigkeit.